

Semantiken der Freiheit

Kontraste und Komplementaritäten

Nicole J. Saam und Heiner Bielefeldt

Der Sinn der folgenden Überlegungen besteht nicht etwa darin, eine Gesamtbilanz des Bandes zu ziehen. Stattdessen möchten wir die vorliegenden Beiträge miteinander in Beziehung bringen, einige dort gestellte Fragen aufnehmen und neue Fragen aufwerfen, Kontraste und Komplementaritäten markieren oder falsche Antagonismen – insbesondere den oft unterstellten abstrakten Gegensatz zwischen Freiheit und Sicherheit – aufbrechen, um auf diese Weise zum Weiterdenken anzuregen. Die Systematisierung erfolgt nicht von einem einzigen Gesichtspunkt her, sondern geschieht in mehreren Linien, die sich uns bei der Lektüre der einzelnen Texte aufgedrängt haben. Auf die Einbeziehung externer Literatur haben wir mit Absicht verzichtet. Dass der Versuch rückblickender Systematisierungen von subjektiven Vorannahmen und Präferenzen geprägt ist und in jeder Hinsicht fragmentarisch bleiben muss, versteht sich von selbst.

Semantiken der Freiheit

Disziplinäre Perspektiven

Die im vorliegenden Band versammelten Beiträge stammen aus unterschiedlichen Disziplinen: Philosophie, Geschichtswissenschaft, Theologie, Soziologie, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und Medienwissenschaft. Diese Aufzählung ist schon deshalb unvollständig, weil einige der Autor:innen interdisziplinär unterwegs sind, sodass noch weitere disziplinäre Perspektiven mit ins Spiel kommen. Um eine erste Ordnung in die Vielfalt der Zugänge zu bringen, könnte man versucht sein, auf die bekannte Differenz zwischen bewertenden und beschreibenden Ansätzen zu rekurren. Diese hilft aber

allenfalls bedingt weiter. Gewiss verfolgen einige der Beiträge eindeutig normative Absichten (vgl. z.B. Otfried Höffe, Georg Kohler, Jean-Pierre Wils, Heiner Bielefeldt); andere zielen stärker auf Beschreibungen (vgl. z.B. Eckart Conze, Nicole J. Saam, Christian Thies, Manfred Prisching). Die meisten Texte verbinden indes beschreibende und bewertende Aspekte, etwa indem sie auf Probleme wie die Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit verweisen (vgl. Katrin Kinzelbach/Eva Pils), Ambivalenzen in der Geschichte des Liberalismus herausarbeiten (vgl. mit unterschiedlichen Akzentuierungen Jörn Leonard und Katrin Meyer), blinde Flecken im historischen Bewusstsein aufdecken (vgl. Carmen Birkle, Rebekka von Mallinckrodt), Freiheitsrisiken im Internet analysieren (vgl. Christoph Neuberger), stereotype Annahmen über ältere Menschen dekonstruieren (vgl. Marie-Kristin Döbler) oder die Kritik an linker Identitätspolitik einer systematischen Gegenkritik unterziehen (vgl. Karsten Schubert). Hermeneutisch anspruchsvolle philosophiegeschichtliche oder theologiegeschichtliche Skizzen zum Freiheitsbegriff (vgl. Gottfried Seebaß, Barbara Zehnpfennig, Wolfgang Thönissen) lassen sich kaum eindeutig in einen Antagonismus von deskriptiven versus normativen Analysen einspannen; und selbst eine klassische Normwissenschaft wie die Rechtswissenschaft ist offensichtlich auf historische und soziologische Beschreibungen angewiesen (vgl. z.B. Dietmar Willoweit, Johannes Eichenhofer).

Aus diesen Beobachtungen den Schluss zu ziehen, die Differenzierung zwischen deskriptiven und normativen Analyseverfahren sei hinfällig, wäre allerdings falsch. Nach wie vor gilt es zu unterscheiden zwischen Ansätzen, die auf normative Klärung und reflektierte ethische oder rechtliche Positionierung zielen, und solchen Untersuchungen, die eigene Wertannahmen zwar nicht zum Verschwinden bringen können, um einer möglichst unverzerrten Beschreibung willen aber tendenziell einklammern. Diese Unterscheidung bleibt wichtig, und es wäre gefährlich, sie zu ignorieren. In der Praxis lässt sich die Differenz aber nicht immer trennscharf anwenden. Zu meinen, man könne sie dazu nutzen, um Texte durchgängig eindeutig zuzuordnen und zu sortieren, wäre ein Missverständnis. Der vorliegende Band zeigt dies in aller Deutlichkeit.

Freiheit zwischen Universalität und Partikularität

Wenn man – mit den meisten Autor:innen des Bandes – davon ausgeht, dass die Freiheit einen Wert bzw. ein unverzichtbares Grundrecht darstellt, bleibt die Frage, ob sie über kulturelle und andere Grenzen hinweg allen Menschen

zukommt. Otfried Höffe bejaht dies dezidiert mit Hinweis auf die Menschenwürde: »Denn die Freiheit ist das höchste Gut des Menschen, sie macht seine Würde aus.« Ähnlich spricht sich auch Dietmar Willoweit für eine universalistisch-menschenrechtliche Lesart des Freiheitsanspruchs aus, die er mit Hans Joas von einer modernen Tendenz zur »Sakralisierung der Person« her versteht und gegen die Ausblendungen des herrschenden Rechtspositivismus stellt. »Nur durch die Idee der Menschenrechte, die mit dem Menschsein nicht nur entstanden sein, sondern mit ihm auch unverbrüchlich bleiben sollen, ist Freiheit auf Dauer zu sichern.«

Allerdings ist der Universalismus der Menschenrechte nie unumstritten gewesen. Heute stößt er vielleicht mehr denn je auf grundsätzliche Kritik, die von unterschiedlichen Perspektiven vorgetragen wird. Im Raum stehen beispielsweise feministische, kulturelrelativistische, postkoloniale und posthumanistische Einwände. Kritik an universalistischen Freiheitsrechtsansprüchen manifestiert sich teils auch im vorliegenden Band. So zeigt Carmen Birkle krasse Widersprüche innerhalb des U.S.-amerikanischen Freiheitsmythos auf, der einerseits geradezu missionarische Züge in Richtung einer Ausstrahlung auf die gesamte Menschheit annehmen kann, andererseits bis heute mit massiven Ausgrenzungen und Diskriminierungen einhergeht. Die von Elisabeth Holzleithner thematisierten LGBTIQA*-Rechte stellen ein weiteres Beispiel für Exklusionen im Namen der Menschenrechte dar; denn noch in den UN-Menschenrechtsdokumenten des 20. Jahrhunderts bleibt das Recht auf Familie fast durchgängig an einem bestimmten heteronormativen Familienbild orientiert, das erst in jüngster Zeit – etwa in Richtung der Anerkennung von »Regenbogenfamilien« – kritisch aufgebrochen worden ist. Mit Blick auf die Locke'sche Tradition des liberalen Rechtsdenkens beleuchtet Katrin Meyer partikulare Besitzansprüche, die von Anfang an den Anspruch auf Freiheit konterkariert haben. Rebekka von Mallinckrodt studiert zum Umgang mit Sklaverei im Alten Reich deutscher Nation beschäftigt sich zwar nicht direkt mit dem Menschenrechtsanspruch der Gegenwart; er enthält gleichwohl die Mahnung, dass die verdrängte Unrechtsgeschichte nach wie vor der Aufarbeitung bedarf – was stets auch kritische Rückfragen an normative Selbstverständnisse in der Gegenwart aufwirft. Tatsache ist jedenfalls, dass das Freiheitsversprechen traditionell »immer nur für einheimische weiße Männer« galt. Karsten Schubert geht in seiner Kritik noch erheblich weiter, indem er universalistische Geltungsansprüche *generell* als ideologische Verschleierung partikularer Privilegien dekonstruiert. Dagegen macht er sich für eine linke Identitätspolitik stark, die ihrerseits bewusst von

Partikularitäten ausgeht. Traditionell diskriminierte Minderheiten, so seine Position, sollten ihre – ebenfalls partikularen – Interessen und Perspektiven endlich zur Geltung bringen, um die Demokratie gleichsam von den Rändern her aufzumischen und zu vitalisieren.

Angesichts solch grundlegender Anfragen (die sich leicht um weitere kritische Perspektiven ergänzen ließen) kann für den Universalismus menschenrechtlicher Freiheit jedenfalls keine ungebrochene Selbstverständlichkeit mehr unterstellt werden – falls diese je existiert haben sollte. Heiner Bielefeldt plädiert deshalb für ein kontextsensibles Verständnis von »Universalismus [...] ›auf Bewährung‹«, das den Raum für die Artikulation struktureller Unrechts Erfahrungen gerade auch für traditionell marginalisierte Gruppen bewusst offenhält und dementsprechend immer wieder neue Adaptierungen und Reformulierungen der Menschenrechte vorsieht. Im Übrigen geschieht dies ja auch. Beispiele sind die UN-Behindertenrechtskonvention (von 2006) mit ihren Ansprüchen auf Inklusion und Barrierefreiheit, die UN-Erklärung über die Rechte Indigener Völker (von 2007) oder die im Jahre 2017 erweiterten Yogyakarta-Prinzipien zu den Rechten auf sexuelle Orientierung und Gender-Identität (vgl. dazu Elisabeth Holzleithner). Die Kritik der Menschenrechte gehört insofern zu einer aufgeklärten menschenrechtlichen Praxis unverzichtbar dazu, die einen falschen Universalismus – nämlich die schlichte Universalisierung des normativen Status quo – immer wieder aufbrechen muss.

Anders steht es mit einer Fundamentalkritik, die den normativen Universalismus generell verwirft bzw. pauschal unter Ideologieverdacht stellt. Karsten Schuberts Beitrag lässt sich in diesem Sinne lesen. Zu Recht weist er Einwände gegen geschlechtssensible Sprache mit dem Argument zurück, dass die traditionelle Sprechweise ja keineswegs »neutral« sei, sondern lediglich partikulare patriarchale Vorherrschaftsansprüche reproduziere. Statt mit der Kritik an bestehenden Partikularismen, etwa in der Sprache, Impulse in Richtung mehr Inklusion zu geben, setzt er auf die kritisch-provokative Kraft partikularer Identitätspolitik marginalisierter und diskriminierter Minderheiten. Bedenkt man allerdings, wie viele Gruppen sich aktuell als kollektive Opfer systematischer Ausgrenzung inszenieren – darunter »Querdenker:innen«, PEGIDA-Anhänger:innen und Impfgegner:innen –, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die »wirklich« von Diskriminierung Betroffenen überhaupt angemessen identifiziert werden sollen. Selbstetikettierungen sind dafür jedenfalls offensichtlich nicht zureichend. Es wäre außerdem wichtig dafür zu sorgen, dass eine Politik, die »von den Rändern« ausgeht, nämlich

»von der Vielfalt der partikularen Perspektiven derer, die ausgeschlossen sind« (so die Formulierung Schuberts), nicht in freiheitsfeindliche oder gar rechtsextreme Fahrwasser abdriftet. Um dies zu verhindern, wären freilich Kriterien erforderlich, die sich auch über partikulare Standpunkte hinaus plausibilisieren lassen müssten.

Wege zu einem anspruchsvollen Freiheitsverständnis

Der Anspruch auf Freiheit durchzieht die Entwicklung von Ethik, Politik und Recht – sicherlich nicht nur in der abendländischen Geschichte, auf die sich der vorliegende Band weitestgehend konzentriert. Freiheit gehört demnach zu den Definitionselementen der rechtsstaatlichen Demokratie. Auch die Grund- und Menschenrechte – Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit usw. – sind im Kern stets Freiheitsrechte. Zu den irritierenden Erfahrungen der letzten Jahre gehört die Beobachtung, dass sich gerade auch offene oder versteckte Gegner:innen der rechtsstaatlichen Demokratie auf ihre Freiheit berufen. Die persönliche Weigerung, angesichts der Corona-Pandemie eine medizinische Maske zu tragen, wurde in rechts-populistischen Kreisen und von Seiten mancher »Querdenker:innen« immer wieder zur Nagelprobe freiheitlicher Gesinnung stilisiert. Nun lässt sich über die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der in den vergangenen Jahren unter Corona-Bedingungen verhängten Freiheitseinschränkungen trefflich streiten; dieser Streit hat bekanntlich auch Parlamente und Gerichte beschäftigt. Um Fragen konkreter Verhältnismäßigkeit ging es den radikalen Gegner:innen aber in der Regel gerade nicht. Der Hinweis auf die persönliche Freiheitssphäre, in die man sich nicht hineinreden lassen wolle, steht stattdessen oft genug für eine Absage an den demokratischen Diskurs überhaupt. Die Freiheitssemantik kann auf diese Weise geradezu hermetische Züge annehmen. Die so individualistisch und privatistisch verstandene Freiheit steht dann nicht nur gegen – zumindest nachvollziehbare – Anliegen öffentlicher Sicherheit und Gesundheit, sondern droht aus dem Gewebe gesellschaftlicher Beziehungen insgesamt herauszufallen. Dass Freiheit nicht nur »meine« Freiheit ist, dass sie gleichermaßen allen anderen zusteht, dass ihre Entfaltung an gesellschaftlichen Voraussetzungen hängt, die es zu pflegen gilt – all dies kann aus dem Blick geraten.

In vielen der hier vorliegenden Beiträge geht es darum, ein anspruchsvolles Verständnis von Freiheit zu gewinnen – oder vielleicht auch wiederzugewinnen. Ein solches Unterfangen ist allerdings nicht frei von Risiken. Wer das An-

spruchsniveau des Freiheitsbegriffs erhöhen möchte, steht in der Gefahr, damit dem Freiheitsgebrauch womöglich schon bestimmte Richtungen vorzugeben. Dieses Problem kommt im Band wiederholt zu Wort. Ein Motiv, das dabei in vielen Varianten immer wieder auftaucht, ist die Differenz zwischen negativer und positiver Freiheit – gern formuliert als »Freiheit von ...« und »Freiheit zu ...«. Dabei fällt auf, dass im Unterschied zum sonst üblichen Sprachgebrauch die negative Komponente oft an erster Stelle genannt wird (z.B. bei Otfried Höffe, Gottfried Seebaß, Christian Thies, Georg Kohler). Vermutlich ist es generell einfacher, die negative Seite zu nennen und anzugeben, *wogegen* Freiheit erreicht und gesichert werden soll, als positive Freiheitsziele (*wozu*) inhaltlich auszuformulieren. Hinzu kommt die im liberalen Rechtsdenken tief angelegte Reserve gegenüber externen (vor allem staatlichen) Vorgaben, die über eine verbindliche inhaltliche Bestimmung des Freiheitsgebrauchs die Freiheit selbst zu zerstören drohen. Im Hintergrund steht auch die Erfahrung, dass die »Verhexung unseres Verstandes« (Wittgenstein, zitiert bei Seebaß) über semantische Verwirrstrategien gerade auch den Freiheitsbegriff betrifft und diesbezüglich schon viel Unheil gestiftet hat.

Michael Krennerich hält die negative Komponente der Freiheit, die er keineswegs isolieren möchte, deshalb nach wie vor für unumgänglich. Ohne negative Freiheit könne von Freiheit in Staat und Gesellschaft letztlich nicht die Rede sein. Hier wären etwa auch kritische Rückfragen an ein platonisches Konzept angezeigt, das – wie Barbara Zehnpfennig schreibt – Freiheit ausschließlich positiv, nämlich als Herrschaft der Vernunft im einzelnen Menschen und im politischen Gemeinwesen definiert. Die meisten hier versammelten Beiträge gehen implizit oder explizit davon aus, dass eine ausschließlich positiv definierte Freiheit zu kurz greift, ja leicht auf einen Etikettenschwindel hinauslaufen könnte. Auch Christoph Gusy, der über das klassisch-liberale Freiheitsverständnis in mancher Hinsicht hinausgeht, möchte die grundrechtliche Abwehrkomponente gegen den Staat festhalten und dieses Erbe des Liberalismus ausdrücklich wahren. Georg Kohlers Position zur negativen Freiheit bleibt zwar insgesamt ambivalent, insofern er darin eine moderne Tendenz zum ethischen Relativismus vermutet; er verweist zugleich aber auf Erfahrungen mit totalitärer Herrschaft, die die Notwendigkeit negativer Freiheitsrechte klar erwiesen hätten. Auch er setzt daher letztlich auf eine Komplementarität von negativer und positiver Freiheit.

In keinem der hier versammelten Beiträge wird die negative Freiheit jedenfalls isoliert thematisiert oder gar verabsolutiert. Auch diejenigen Autor:innen, die sich explizit zu ihr bekennen, nehmen stets komplexe Per-

spektiven ein. Dies geschieht freilich in verschiedenen Semantiken und mit sehr unterschiedlichen Akzentsetzungen. Georg Kohler setzt auf eine Komplementarität von negativer und positiver Freiheit im modernen demokratischen Rechtsstaat, die – bei aller Spannung zueinander – zugleich einander wechselseitig voraussetzen. Otfried Höffe plädiert für einen »aufgeklärte[n] Liberalismus«, der sich im Unterschied zum »klassischen Liberalismus« nicht mit gegen den Staat gerichteten negativen Freiheitsrechten begnügt, sondern auch soziale Rechte vorsieht. Christoph Gusy hält am liberalen Erbe der negativen Freiheitsrechte zwar dezidiert fest, möchte diese zugleich aber in Richtung demokratischer Beteiligungsrechte und sozialstaatlicher Verteilungsgerechtigkeit erweitern. Michael Krennerich beschäftigt sich in seinem Beitrag mit freiheitlichen Beteiligungsrechten wie Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, in denen die grundrechtlich gesicherte Differenz zwischen Staat und Gesellschaft nicht verschwindet, sondern positiv dazu dient, einen Raum freier politischer Betätigung zu eröffnen. Die Zivilgesellschaft, die dabei zur Entfaltung gelangen soll, ist etwas fundamental anderes als die »bürgerliche Gesellschaft«, von der Hegel und Marx als einem System bloß partikularer Bedürfnisse sprechen. In historischer Perspektive betont entsprechend auch Jörn Leonard, dass der klassische Liberalismus bei allen Verkürzungen und Ausgrenzungen, die man ihm zweifellos vorwerfen muss, keineswegs bloß auf den Bourgeois, sondern vor allem auf den Citoyen zielte und insofern über ein bloß staatsabwehrendes Freiheitsverständnis hinausging. Mit dieser Einschätzung unterscheidet er sich deutlich von Katrin Meyer, die die liberale Tradition seit Locke ganz von Eigentumsinteressen her versteht, dabei aber die Konturen zwischen Liberalismus und Neoliberalismus zu verwischen scheint. Erasmus Mayr orientiert sich in seinem Text primär an Kant, der bekanntlich klar zwischen einer ethischen und einer rechtlichen Freiheitsperspektive unterscheidet. Während Kant mit dem Begriff der sittlichen Autonomie die Bedeutung des individuellen Verantwortungssubjekts herausstreicht, das sich vor die Aufgabe gestellt sieht, moralische Verbindlichkeiten nicht nur passiv zu übernehmen, sondern in Form konkreter Maximen aktiv (»gesetzgeberisch«) auszugestalten, wird die rechtliche Freiheit als ein nach Gleichheitsgesichtspunkten strukturierter persönlicher Freiraum gefasst.

Einen Gegen- oder Komplementärbegriff zur negativen Freiheit stellt auch die soziale Freiheit dar, mit der u.a. Nicole J. Saam sich beschäftigt. Dabei zeigt sich, dass dieser Begriff schon in sich selbst facettenreich ist. In eher beschreibender, neoweberianischer Hinsicht meint er die soziale Vermitt-

teltheit jeder Freiheit, die außerhalb von Gesellschaft nicht einmal gedacht, geschweige denn gelebt werden könnte. Darüber hinaus kommt, wie Saam zeigt, der Begriff der sozialen Freiheit auch in normativen Projekten zum Zuge, etwa in der feministischen Kritik, die gegen ein einseitig individualistisches Freiheitsverständnis auf »relationale Autonomie« zielt und Freiheit damit wesentlich als Beziehungskategorie fasst. Noch einmal anders sind neohegelianische Ansätze gelagert, die in der bestehenden sozialen Praxis emanzipatorische Potenziale aufspüren und entbinden möchten.

Für ein von vornherein relationales Verständnis von Autonomie plädiert nachdrücklich Elisabeth Holzleithner. Die Relationalität bezeichnet dabei nicht primär die Einschränkung der Freiheit, der um der Freiheit anderer willen ggf. von Staats wegen Grenzen gesetzt werden müssen, sondern zuallererst eine positive Ermöglichung. Autonomie ist, wie sie schreibt, von Haus aus »ein in menschliche Beziehungen eingebettetes Konzept«; sie qualifiziert die Autonomie auch mit den Adjektiven »kommunikativ und interpersonal«. Ferner greift sie die im Kontext der Behindertenrechtskonvention entstandene Figur der »assistierten Freiheit« auf, um damit die generelle Verwiesenheit der Menschen auf unterstützende Leistungen zu verdeutlichen. Bei aller Betonung dieser relationalen Grundstruktur menschlicher Freiheit betont Holzleithner zugleich aber die Notwendigkeit, gesellschaftliche Zwangsverhältnisse aufzudecken und zu überwinden, unter denen gerade auch LGBTIQ*-Personen nach wie vor leiden. In ihrem Freiheitsverständnis bleibt die kritisch-»negative« Komponente insofern gewahrt, als Menschen eben »nicht Objekte der Verfügbarkeit anderer« sein dürfen.

Auch der Beitrag von Johannes Eichenhofer lässt sich im Kontext der Bemühungen um die Überwindung eines eng-individualistischen Freiheitsverständnisses ansiedeln. Rechtliche Freiheitssicherung geht nach Eichenhofer heute nämlich wesentlich dadurch vonstatten, dass die Rechtsordnung ein begründetes (nicht blindes!) Vertrauen in die Integrität zentraler Institutionen ermöglicht, wie er am Beispiel des Datenschutzes illustriert. Es gilt deshalb, so Eichenhofer, die beim Privatheitsschutz »vorherrschende Perspektive eines individualzentrierten Kontrollrechts« durch »eine relationale, vertrauensschützende Perspektive« zumindest zu ergänzen. Auch die Komponente der Freiheitssicherung *durch* öffentliche Institutionen wird in Eichenhofers Beitrag besonders deutlich, ohne dass die gleichzeitige Freiheitsgewährleistung auch *gegen* staatliche Übergriffe dadurch freilich obsolet würde. Ein komplexes Verständnis der Freiheitsrechte unterstellen auch Katrin Kinzelbach und Eva Pils, wenn sie aktuelle Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit untersuchen.

Bei der Wissenschaftsfreiheit, so machen sie deutlich, geht es zum einen um die Freiheit individueller Wissenschaftler:innen, die Schutz gegen Bevormundung, Einschüchterung und Instrumentalisierung benötigen, zum anderen aber nicht weniger auch um die Integrität der Institutionen von Wissenschaft und Forschung.

Auf andere Weise spricht auch Andreas Funke die Defizite eines rein negativen Freiheitsverständnisses an. Im Zentrum seiner Kritik steht die *Abstraktheit* eines juristischen Freiheitsdenkens, das jedwede inhaltliche Bestimmung von vornherein unter den Verdacht der Bevormundung stellt und deshalb vermeiden möchte. Funke bezieht sich dabei auf die herrschende Interpretation der »allgemeinen Handlungsfreiheit« nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er zeigt, dass der bewusste Verzicht auf jedwede inhaltliche Strukturierung kontraintuitive Folgen nach sich zieht. Das inhaltlich zunächst völlig offen gehaltene allgemeine Freiheitsrecht umfasst sowohl existenziell wichtige Themen, die die Menschenwürde betreffen, als auch eher belanglose Anliegen, etwa die Freiheit zum Rasen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung. Die Offenheit des Freiheitsgebrauchs entpuppt sich, wie Funke herausstellt, hier als bloße Leerheit; sie droht in Trivialitäten zu münden. Hinzu kommt, dass spätestens im Konfliktfall inhaltliche Bestimmungen schließlich doch unerlässlich werden. Diese geschehen allerdings gleichsam *via negationis*, nämlich über staatliche Schrankenziehungen, die ihrerseits an formale Kriterien wie die Verhältnismäßigkeit zurückgebunden sind (vgl. dazu den Beitrag von Christian Walter). Dieser indirekte, eher implizite Weg, inhaltliche Bestimmungen des Freiheitsrechts faktisch dann doch vorzunehmen, birgt u.a. den Nachteil mangelnder Transparenz.

Unter seinen Beispielen, anhand derer Funke die Ausblendungen eines negativ gefassten Freiheitsbegriffs illustriert, führt er u.a. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Suizidassistenz vom Februar 2020 an. Dieses Thema steht im Zentrum der Ausführungen von Jean-Pierre Wils. Sowohl im Urteilstext des Bundesverfassungsgerichts als auch in einigen der jüngst vorgelegten Gesetzesentwürfe sieht er eine lebensfremde, seltsam kontextlose, ja monologische Abstraktheit am Werk. Das Bundesverfassungsgericht postuliert die Autonomie eines isolierten Individuums, dem es das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben zuerkennt, ohne dabei soziale Einbindungskontexte auch nur halbwegs angemessen zu thematisieren, was Wils befremdlich findet. Mit Blick auf die anstehenden Gesetzesänderungen fordert er deshalb, »den Isolationismus und Prozeduralismus [...] in ein reichhaltigeres moralisches Milieu zu überführen«.

Von einem ganz anderen Ansatz herkommend, nämlich im Kontext seiner Analyse von Authentizität, spricht Manfred Prisching die Gefahren eines ins Anspruchslose abdriftenden Freiheitsverständnisses an. Das um sich greifende identitätspolitische Streben nach maximaler persönlicher Authentizität kann, so seine These, dazu führen, »individuelle Freiheiten ins Anarchische« hinein zu steigern und gegen jedwede kritische Einrede zu immunisieren. Die Resultate sind Distanzverlust, Reflexionsverweigerung, Diskursabbruch und eine Erosion von Standards der Höflichkeit. »Der ›herrschaftsfreie Diskurs‹, den die Aufklärung ins Leben rufen wollte, wird vom angeblich demokratischen ›Wutbürger‹ abgelöst: Nicht der Verstand, sondern das Bauchgefühl ist das Authentische.« Ohne das Streben nach Authentizität per se zu verwerfen, kann Freiheit nach Prisching daher auch heißen, »sich von seiner Authentizität nicht bestimmen [zu] lassen«.

Als grundlegende Kritik an einem einseitig negativen Freiheitsbegriff lassen sich schließlich auch die theologischen Entwürfe lesen, die Nicole Grochowina und Wolfgang Thönissen vorstellen. Von unterschiedlichen konfessionellen Perspektiven her betonen beide gleichermaßen die »Unverfügbarkeit« der Freiheit, die dem Menschen nicht als Besitz, sondern als Auftrag zukommt. Grochowina erläutert dies anhand der Frühschriften Luthers. Thönissen schlägt die Brücke vom theologischen hin zum politisch-rechtlichen Freiheitsverständnis, für das sich die katholische Kirche, nach langen Phasen des Zögerns, ja des massiven Widerstands, auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil geöffnet hat. Mit dem Begriff der Unverfügbarkeit der Freiheit soll der Raum menschlichen Handelns nicht materialiter beschnitten werden. Wohl aber geht es darum, die Freiheit gegen individualistische, privatistische und dezisionistische Verengungen gerade in ihrer Werthaftigkeit – als Geschenk oder Gabe – zu vergewissern. Auf diese Weise kommt eine andere Form von relationaler Freiheit ins Spiel, nämlich von der Relation des Menschen zu Gott her verstandene Freiheit. Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen betonte »Unveräußerlichkeit« der Freiheitsrechte, die um der Würde jedes Menschen willen unbedingt zu respektieren sind, lässt sich insofern auch theologisch sinnvoll dechiffrieren und stützen.

Diese Beiträge zeigen: Die Idee der Freiheit war nicht nur in historischer Perspektive eine treibende Kraft abendländischer Geistes-, Kultur- und politischer Entwicklung; sie bleibt weiterhin umkämpft. Was Menschen unter Freiheit verstehen, wird immer wieder neu ausgelegt und angeeignet. Dabei zeigen sich auch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der primären Loka-

lisierung der Freiheit. Nach Barbara Zehnpfennig gibt es Zeitalter, die dem Tätigsein Vorrang vor der Innerlichkeit einräumen; diese, so Zehnpfennig, »nehmen von außen kommende Beschränkungen von Freiheitsräumen sicher massiver wahr als Epochen, in denen man, z.B. durch eine religiöse Ausrichtung des Lebens, politische und gesellschaftliche Zwänge duldsamer erträgt, sofern nur der eigene Innenraum unverletzt bleibt.« Ein solcher Wechsel der Freiheitssemantik kann auch eine individuelle Strategie im Umgang mit widrigen äußeren Umständen sein, wie die Corona-Pandemie gezeigt hat. Zugleich hat gerade die Pandemie vor Augen geführt, dass äußere Umstände die individuell präferierte Semantik der Freiheit gerade nicht determinieren: Während manche Menschen sich für die (negative) Freiheit vom Zwang sich impfen zu lassen engagierten, setzten sich andere dafür ein, die Demonstrationsfreiheit auch unter den Bedingungen der Pandemie zu wahren. Manche Jurist:innen argumentierten leidenschaftlich gegen allgemeine Ausgangsbeschränkungen, einige Sozialphilosoph:innen beschworen eine in einem bestimmten Konzept von sozialer Freiheit eingeschriebene Solidarität. Einige Angehörige politischer Eliten nahmen für sich selbst die individuelle Freiheit in Anspruch, über einigen der von ihnen selbst verordneten Freiheitseinschränkungen zu stehen – was ihnen dann aber auch zum Vorwurf gemacht wurde. Durch Konzerte auf getrennten Balkonen konnten Künstlerinnen und Künstler ihre Weltoffenheit mobilisieren, um ihre Musik in neuer oder unkonventioneller Weise zum Ausdruck zu bringen. Viele erziehende Mütter (oder auch Väter) mussten hingegen erleben, dass ihre relationale Autonomie in nie gekannter Weise eingeschränkt wurde. Wer jedenfalls hätte je daran gedacht, dass ihm die Freiheit verwehrt werden kann, die im Sterben befindliche Ehefrau zu besuchen?

Freiheits-Sicherheits-Verhältnisse

Freiheit und Sicherheit sind offenbar keine unmittelbaren Gegensätze. Unmittelbar stehen einander vielmehr Freiheit und Unfreiheit bzw. Sicherheit und Unsicherheit gegenüber. In sprachlogischer Betrachtung liegt daher nicht zwingend ein Gegensatz zwischen Freiheit und Sicherheit vor. Dies entspricht auch der Alltagserfahrung: Unsicherheit ist typischerweise mit Unfreiheit verbunden, denn eine Person, die sich fürchtet, ist nicht so frei in ihrem Willen und Handeln, wie wenn sie sich nicht fürchten müsste.

Wenn Freiheits-Sicherheit-Verhältnisse (re-)konstruiert werden, dann kann in erster Näherung unterschieden werden, ob dabei gar kein, ein mittelbares oder ein striktes Spannungsverhältnis postuliert wird. In zweiter Näherung wird man die postulierten strikten Spannungsverhältnisse – etwa als absolute Gegensätzlichkeit, bipolares Nullsummenspiel, quantitativer Antagonismus oder rein antonymes Verhältnis charakterisiert – danach zu befragen haben, ob es sich nicht doch in sprachlogischer Betrachtung um strengere Varianten mittelbarer Spannungsverhältnisse handelt. Kein Spannungsverhältnis liegt vor, wenn der eine Wert als Bedingung der Möglichkeit, als Voraussetzung des Denkens oder der Realisierung des anderen Wertes gelten kann, etwa, wie Eckart Conze festhält, wenn wir »Sicherheit als Bedingung von Freiheit, als Voraussetzung von freiem Handeln« auffassen. Wenn soeben zwischen Voraussetzungen des Denkens oder der Realisierung unterschieden wurde, dann verweist dies zudem auf den Gegensatz zwischen objektiven und konstitutiven Verhältnissen. Hier sind insbesondere die Perspektiven der Philosophie und der Soziologie zu unterscheiden. Erstere fragt danach, welche Merkmale als definierend für einen Begriff gelten sollen, damit man den Begriff überhaupt denken kann. Letztere geht von der Annahme aus, dass bei der Konstitution eines sozialen Phänomens dessen objektives Vorliegen allein nicht ausreicht, um das Phänomen ins gesellschaftlich-kollektive Bewusstsein zu heben, und fragt dann, wie uns das Phänomen tatsächlich bewusst wird.

Freiheits-Sicherheits-Verhältnisse als Konstitutionsverhältnisse

Sollen Konstitutionsverhältnisse geklärt werden, so ist daher zu fragen, wie wir Freiheit und Sicherheit denken oder wahrnehmen, wie wir uns beider gesellschaftlich bewusst werden, und in welchem Verhältnis beide dabei zueinander stehen. In diesem Sinne thematisieren Andreas Funke und Heiner Bielefeldt Freiheit als konstitutives Prinzip der Rechtsordnung. Ein »nicht-freiheitliches Recht«, so Funke, sei nicht denkbar. Bielefeldt unterstreicht dies. Freiheit sei nicht »ein Rechtsanspruch neben anderen«, sondern fungiere als »konstitutives Prinzip jedweder Rechtlichkeit überhaupt«. Nicole J. Saam weist darauf hin, dass konstitutive und kausale Theorien relationaler Autonomie vorliegen, in denen es umstritten bleibe, »welche der sozialen Merkmale als definierend (Konstitutionsbedingungen) für relationale Autonomie und welche als ursächlich (Ermöglichungs- bzw. Hintergrundbedingungen) in Zusammenhang mit relationaler Autonomie stehend gelten sollen.« Lediglich in Katrin Meyers dekonstruktivistischen Interpretationen kommen Freiheit

und Sicherheit gemeinsam in den Blick. Sie argumentiert, dass »Sicherheit [...] als Konstitutions- und Gegenbegriff von liberaler Freiheit« (Herv. i.O.) begegne. Freiheit könne im politischen Denken des Liberalismus nicht ohne Sicherheit gedacht werden: Beispielsweise erscheine in Lockes Philosophie die Ausübung des Rechts, frei über sich und seinen Besitz zu verfügen, »nicht denkbar ohne eine staatliche Zwangsgewalt, die dieses Recht vor Gefahren von Innen und Außen schützt und eine stabile Ordnung sichert.«

Freiheits-Sicherheits-Verhältnisse als Wertkonflikt

Ob und inwieweit die Sicherheit analog zur Freiheit einen eignen Wert darstellt, findet unterschiedliche Einschätzungen. Deziert in diese Richtung argumentiert Eckart Conze, der allerdings mit eigenen Stellungnahmen zurückhaltend bleibt. Er beschreibt einen historischen Prozess, in dem Sicherheit immer mehr zur Aufgabe der Politik wird. Ursache dafür sind Erfahrungen von Unsicherheit, Kontingenz und Gewissheitsverlusten in der modernen Gesellschaft. Sicherheit, so sein Resümee, »ist ein politischer Wertbegriff, dessen Bedeutung sich nicht in der Spannung von Sicherheit und Freiheit erschöpft.« Gleichzeitig diagnostiziert Conze Gefahren einer Entgrenzung der Sicherheitspolitik in Richtung umfassender »Versicherlichung« – zumal Sicherheitsbedürfnisse sich stets steigern lassen und keine immanente Grenze kennen. Diesen letzteren Punkt formuliert Christoph Gusy aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ganz ähnlich. Er sieht die Gefahr, dass sich der Rechtsstaat zunehmend zum Präventionsstaat aufrüstet, was auf Kosten der Freiheit gehen muss. Im Unterschied zu Conze versteht Gusy die Sicherheit aber weder als genuinen Wert noch als eigenständiges Rechtsgut, sondern als einen »Zustand, in welchem sich andere Rechtsgüter befinden«. Deshalb konstruiert er die Spannung zwischen Freiheit und Sicherheit nicht als Wertkonflikt, innerhalb dessen ggf. Wertabwägungen erforderlich sind, sondern bemisst staatliche Sicherheitspolitik kritisch an ihrer Funktion zugunsten des Freiheitsschutzes. Nicht der Gebrauch der Freiheit ist demnach rechtfertigungsbedürftig; vielmehr liegt die Rechtfertigungslast auf Seiten derer, die Einschränkungen der Freiheit für kontextuell erforderlich halten. In ähnlichen Worten formuliert dies auch Otfried Höffe. Er mahnt hinsichtlich der Rechtfertigung staatlicher Freiheitseinschränkungen eine Präzision an, die er bei den jüngeren staatlichen Anti-Corona-Maßnahmen weitgehend vermisst hat.

Nullsummenkonflikt, Positivsummenspiel, Negativsummenkonflikt

Es überrascht nicht, dass hinsichtlich des (objektiven) Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit unterschiedliche Positionen und Einschätzungen vorgebracht werden. So betont Eckart Conze, dass das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit »nicht nur und nicht immer ein Verhältnis der Spannung« sei. Beispiele für Positivsummenspiele finden sich bei Christoph Neuberger, der hervorhebt, dass im Internet ein Mindestmaß an Sicherheit Voraussetzung für Freiheit der Meinungsäußerung sei, und bei Marie-Kristin Döbler, die argumentiert, dass Freiheit von Verpflichtungen, Notwendigkeiten und Selbstsorge im Alter nur möglich seien, »wenn Sicherheiten vorhanden sind, etwa Schutz, Verlässlichkeit und Vertrauen.«

Bemerkenswert ist, dass keiner der Beiträge dieses Bandes eine Art Nullsummenlogik unterstellt. Eine solche Nullsummenlogik kommt allenfalls referierend zu Wort, nämlich als Negativfolie, auf der sodann komplexere Verhältnisbestimmungen vorgenommen werden. In diesem Sinne setzt Erasmus Mayr mit der Hobbes'schen Konstruktion eines Naturzustandes ein, in dem die absolute Freiheit aller nicht nur auf absolute Unsicherheit hinausläuft, sondern sie auch als faktische Unfreiheit entpuppt. Wie Mayr darlegt, haben auf je ihre Weise sowohl Locke als auch Kant diesen abstrakten Antagonismus hinter sich gelassen.

Auch Christoph Gusy rekonstruiert zwar das Freiheits-Sicherheits-Verhältnis des klassischen liberalen Staatsverständnisses als Nullsummenkonflikt: »Sicherheit der einen ging dann (auch) auf Kosten der Freiheit der anderen [...]. [...] Es ging und geht dann um Freiheit oder Sicherheit.« Im weiteren Verlauf seiner Argumentation konzentriert er sich jedoch darauf, zu erklären warum »die Freiheit im Sicherheitsdiskurs trotzdem häufig auf die Verliererstraße zu geraten« (Herv. i.O.) drohe. Er rekonstruiert das darin vorherrschende Denken als Negativsummenspiel. Die Sicherung der Freiheit könne »überschießen[...]« – Sicherheit sei nahezu unbegrenzt steigerbar, durch Präventionsmaßnahmen, durch Gefahraufklärungsmaßnahmen. Sicherheit werde dann »kontraproduktiv«, weil sie ihr eigenes Schutzgut ersticke. Aus einem *mehr* an Sicherheit resultiert dann ein *viel weniger* an Freiheit. Um dies zu verhindern hat die Rechtsprechung Kriterien für den angemessenen Umgang mit kollidieren Rechtsgütern entwickelt, die Christian Walter in seinem Beitrag näher erläutert. Obwohl die meisten Freiheitsrechte (anders als etwa das Folterverbot) keinen absoluten Schutz genießen, bleibt es dabei, dass staatliche Eingriffsmaßnahmen jeweils einer präzisen Rechtfertigung

bedürfen, für die überprüfbare Kriterien – etwa das Verhältnismäßigkeitsprinzip mitsamt seinen Subkriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit – vorgegeben sind. Auch Katrin Meyers Schlussfolgerung, das (neo-)liberale Sicherheitsdispositiv verfange sich in seinem politischen Vollzug in einer Dynamik, die seine eigenen Ziele gefährde, impliziert eine solche Negativsummenlogik. Letztere fassen auch Katrin Kinzelbach und Eva Pils ins Auge, wenn sie für die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit fordern, »dass auch Schutz vor dem Druck autokratischer Akteure [...] gewährt werden muss, ohne dabei die zu schützenden individuellen Freiheiten zu unterminieren.«

Fast alle Autor:innen dieses Bandes, die sich in der Sache äußern (z.B. Höffe, Conze, Gusy, Neuberger, Döbler) scheinen darin übereinzustimmen, dass Freiheit ohne ein bestimmtes Maß an Sicherheit gar nicht möglich wäre. Die hier aus analytischen Gründen herausgearbeiteten Spiellogiken sollten insofern nicht darüber hinwegtäuschen, dass reale Spannungsverhältnisse sich in der Regel nicht auf *eine einzige* Spiellogik reduzieren lassen. So geht Christoph Neuberger hinsichtlich des Internets von einem Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit aus, an dessen Beginn das oben genannte Positivsummenspiel steht – ein Mindestmaß an Sicherheit sei Voraussetzung für die Freiheit der Meinungsäußerung. Wer die Freiheit nutze, sich »mit der eigenen Meinung öffentlich Gehör und Geltung zu verschaffen«, der »gibt damit ein Stück Sicherheit auf« – und es erweist sich als eine empirische Frage, ob hier ein Nullsummen- oder ein Negativsummenkonflikt vorliegt. Freiheitsgefährdende Instrumentalisierungen von »Big Data« diagnostiziert Neuberger nicht nur bei autokratischen Regimen, sondern auch im »Überwachungskapitalismus« westlicher Gesellschaften. Automation und Partizipation generierten einen paradoxen Effekt in der digitalen Öffentlichkeit: Erst durch die Partizipation hinterlasse das Publikum digitale Spuren, die automatisch ausgewertet werden könnten. »Freiheitsgewinne erweisen sich somit als notwendige Voraussetzung für mögliche Freiheitsverluste«. In Autokratien sind hier Negativsummenspiele wahrscheinlich, in Demokratien, in denen der Datenschutz mit der Ausübung von Freiheitsrechten verbunden wird, sind die Effekte weniger vorhersagbar. Immerhin kann Freiheit hier auch Sicherheit einschränken: Es ist, so Neuberger, ein Aspekt von Freiheit, »selbst das gewünschte Maß an Sicherheit festzulegen.«

Noch vielschichtiger werden die Spannungsverhältnisse zwischen Freiheit und Sicherheit, wenn verschiedene Akteursgruppen betrachtet werden, worauf Marie-Kristin Döbler eindringlich für Care Empfangende und Gebende

hinweist: »Um wessen Freiheit, um wessen Sicherheit geht es? Wessen Freiheit oder Sicherheit wiegt mehr oder wird von welchen anderen ›Dingen‹ aufgewogen?« In solchen Konstellationen entfalten auch dekonstruktive Interpretationen ihre Stärke, wie man in den Beiträgen von Döbler und Meyer sehen kann. Beide Autorinnen zeigen, wie die Thematisierung von Freiheit und/oder Sicherheit in einer bestimmten Deutung andere Deutungen zugleich ausgrenzt, und konzentrieren sich auf diejenigen Deutungen, die ausgegrenzt werden.

Spannungsverhältnisse und ihre Lösung

Werden Freiheits-Sicherheits-Verhältnisse als Konflikt- oder Spannungsverhältnis bestimmt, so stellt sich die Folgefrage, ob und (wenn ja) wie die Spannung aufgehoben bzw. wie eine Lösung oder zumindest Gestaltung dieses Konflikt- oder Spannungsverhältnisses gedacht werden. Faktisch aufgelöst wird dieses Spannungsverhältnis von vornherein im Institutionenpositivismus Gehlens, wie Christian Thies ihn beschreibt. Wenn nach Gehlen nur *innerhalb* eines – wie auch immer im Einzelnen gestalteten – Sets wirksamer Institutionen die menschliche Instinktunsicherheit kompensiert und Handlungsfreiheit möglich sein sollte, kann die Freiheitsidee von vornherein keinerlei überschießende kritische Funktion entfalten. Dies gibt Thies gegen Gehlen zu bedenken. Institutionen werden von Gehlen weder als freiheitsermöglichend, noch freiheitsfördernd bzw. -stärkend, noch freiheitssichernd gedacht. Nicht aufgelöst, jedoch mehr oder weniger dauerhaft vermittelt wird das Spannungsverhältnis hingegen durch die rechtsstaatliche Ordnung (vgl. Mayr, Gusy), insbesondere durch die Abwägung als zentrale Figur der Grundrechtsdogmatik, die auf einen möglichst schonenden Ausgleich kollidierender Rechtsgüter zielt (vgl. Walter), durch bereichsspezifische rechtliche Regulierungen (vgl. Mayr, Eichenhofer, Neuberger), durch politische Entscheidungen und durch alltägliches Aushandeln (vgl. Döbler).

Partielle Ordnungen

Eine Vielzahl von gouvernementalen Regierungsformen – Diskurse, Institutionen und Wissensformen – postulieren Wertrangbeziehungen zwischen Freiheit und Sicherheit, partielle Ordnungen für bestimmte Funktionsbereiche der Gesellschaft oder soziale Gruppen. So verweist Erasmus Mayr auf die Präferenz für die Sicherheit in der politischen Philosophie von Hobbes. Im Gegensatz dazu hält Christoph Gusy für die liberale Grundauffassung, die auch dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegt,

fest, dass die Wahrnehmung einer grundrechtlich gewährleisteten Freiheit nicht begründungsbedürftig sei – anders als ihre Einschränkung, die stets der Rechtfertigung bedarf. Hier besteht also klar der Primat der Freiheit, dem die Sicherheit zu dienen hat. Katrin Meyer sieht den Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit wiederum als eine vordergründige Inszenierung des (Neo-)Liberalismus an, der sich zwar theoretisch für die Freiheit engagiere, faktisch aber stets der Sicherung von Eigentumsprivilegien den Vorrang gegeben habe. Partielle Ordnungen findet auch Marie-Kristin Döbler im Diskurs zu neoliberaler Eigenverantwortung im Alter, der das für das Altern wünschenswerte Ideal von Freiheit postuliere. In der Realität von Seniorenheimen sieht sie hingegen ein »Sicherheitsdispositiv« am Werk, »das den Schutz von Heimbewohner:innen größer schreiben lässt als deren Selbstbestimmung.« Es stellt sich somit die Frage, wie erst die postulierte Freiheit im Alter überhaupt gemeint ist. In ihrem Beitrag zur Wissenschaftsfreiheit argumentieren Katrin Kinzelbach und Eva Pils wiederum klar für den Primat der Freiheit. Bei aller Notwendigkeit, die Freiheit der Wissenschaft gegenüber Bedrohungen durch die Einflussnahme autokratischer Kräfte zu schützen, warnen sie zugleich vor Tendenzen zunehmender »Versicherheitlichung«, die eine Dynamik immer weiter reichender Freiheitseingriffe zur Folge haben könnten. Jedenfalls dürfe das Konzept der »wehrhaften Wissenschaft« – analog zur »wehrhaften Demokratie« – nicht zum Vorwand unverhältnismäßiger staatlicher Eingriffe in die Integrität der Wissenschaft, ihrer Akteur:innen und Institutionen, werden.

Dringlichkeitsordnungen

Mit der Versicherheitlichung ist ein politikwissenschaftliches Konzept angesprochen, das gleichsam entgegengesetzt zu Entwicklungen der Liberalisierung dynamische Verschiebungen von Freiheits-Sicherheits-Verhältnissen thematisieren kann. Im engeren Sinne der hier einschlägigen Kopenhagener Schule führt Eckart Conze Versicherheitlichung als Prozesse ein, »in denen politische Themen zu Sicherheitsthemen gemacht werden, was nicht zuletzt größeren Handlungsdruck oder eine höhere Priorisierung impliziert, möglicherweise aber auch ein politisches Handeln, das die normalerweise geltenden normativen Regeln außer Kraft setzt«. Im Feld der Wissenschaft scheint sich die Dringlichkeitsordnung der Werte jedenfalls etwas zu verschieben, wie der von Kinzelbach und Pils angesprochene Systemwettbewerb mit China zeigt.

Was im Einzelnen geschieht, wenn sich Wertrelevanzen verändern, kann Marie-Kristin Döbler für alte Menschen herausarbeiten. Denn »weder die Bedeutungen von Freiheit und Sicherheit noch deren Verhältnis sind eindeu-

tig.« Bedeutungen seien variabel und wandelten sich. Es sei beispielsweise empirisch feststellbar, dass ältere Menschen, »wenn sie sich ein Hilfsmittel erst einmal angeeignet, Technik ausprobiert oder einen Umzug vollzogen und sich eingelebt haben, Sichtweisen, Bedeutungen und Relevanzzuschreibungen ändern.« Ähnlich könne sich auch »die Veränderung von Bedürfnissen, Bedarfen und deren Anerkennung oder Akzeptanz auf Bedeutungszuschreibungen auswirken.« Freiheit und Sicherheit seien »plural und vielgestaltig, von standortgebundener Gültigkeit und Wichtigkeit und stehen in einem variablen, dynamisch stabilisierten Verhältnis zueinander.« Christoph Gusy betont, dass die »Frage nach Wahrheit oder Unwahrheit von Wertauffassungen [...] nie vollständig beantwortbar und daher potenziell unendlich« sei, »politische Entscheidungen sind vorläufig und endlich – und damit stets neu diskutierbar.« So etwa vollzieht sich die Liberalisierung der Suizidhilfe, mit der sich Jean-Pierre Wils und Andreas Funke auseinandersetzen, gerade nicht im Kontext des Wertekonflikts zwischen Freiheit und Sicherheit.

Freiheit und Sicherheit, so der Tenor unseres Bandes, sind mehr als eine irreführende »Oppositionssemantik« (so Herfried Münkler) der politischen Sprache. Unser Systematisierungsversuch hat eine Reihe von mittelbaren Spannungsverhältnissen zwischen Freiheit und Sicherheit sichtbar gemacht, die sich in den Feldern des Politischen und des Sozialen finden, die freilich nur exemplarische Einblicke in die Vielfalt dieser Spannungsverhältnisse geben konnten. Die Beiträge dieses Bandes zeigten nicht nur, wie bereits einleitend betont, dass es weder das *eine* Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit gibt noch dass es sich bei diesen Verhältnissen immer um ein Konfliktverhältnis nach Nullsummenlogik handelt. Vielmehr verweisen die Beiträge zudem auf die Kontextabhängigkeit – und nicht nur Politikfeldabhängigkeit – partieller Wertordnungen und die Notwendigkeit, Wertordnungen im Sinne von Dringlichkeitsordnungen immer wieder neu auszuhandeln. Unsere besondere Aufmerksamkeit – so unser Plädoyer – sollte dabei dem Wandel der Semantik der Werte Freiheit und Sicherheit gelten.